



Allgemeine Bestimmungen zur Zusammenarbeit

des Vereins
Zuger Bildungsnetzwerk

Begriffserklärung

Lehrbetrieb:	Bildungsnetz Zug (BNZ)
Lehrmeister:	Coach BNZ
Verbundfirma:	Firma, welche Mitglied beim Verein Zuger Bildungsnetzwerk ist
Ausbildungsbetrieb:	Firma, in welcher die praktische Ausbildung erfolgt
Berufsbildner:	Ausbildungsverantwortlicher im Ausbildungsbetrieb
Geschäftsleitung BNZ:	Geschäfts- und Ausbildungsleiter BNZ

Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet. Es sind aber selbstverständlich auch immer die weiblichen Lernenden und Partner gemeint.

Einleitung

Die allgemeinen Bestimmungen zur Zusammenarbeit ergänzen den individuellen Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Bildungsnetz Zug, indem sie einzelne Aufgaben, Leistungen und Kompetenzen des Ausbildungsbetriebes detailliert beschreiben. Alle nachfolgend genannten Abmachungen/Vertragspunkte treten sofort nach Unterzeichnung des individuellen Zusammenarbeitsvertrages in Kraft.

Das Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Verpflichtungen, welche die Geschäfts- und Ausbildungsleitung gegenüber dem Vorstand des Vereins Bildungsnetz Zug zu erfüllen hat, und es definiert die Aufgaben und Leistungen, welche die Geschäfts- und Ausbildungsleitung zugunsten der Lernenden, der einzelnen Verbundfirmen und zugunsten des Ausbildungsverbundes zu erbringen hat.

1. Mitgliedschaft beim Verein Zuger Bildungsnetzwerk.....	3
2. Entlastungen des Ausbildungsbetriebes durch das Bildungsnetz Zug	3
3. Der zusätzliche individuelle Zusammenarbeitsvertrag	3
4. Ausbildungsaufgaben.....	4
5. Kosten	4
a) Vereinsbeitrag für den Verein Zuger Bildungsnetzwerk.....	5
b) Kosten für den Ausbildungsbetrieb	5

1. Mitgliedschaft beim Verein Zuger Bildungsnetzwerk

Voraussetzung für das betriebliche Ausbilden von Lernenden im Bildungsnetz Zug setzt die Mitgliedschaft beim Verein Zuger Bildungsnetzwerk voraus. Der Ausbildungsbetrieb ist Mitglied des Vereins Zuger Bildungsnetzwerk und anerkennt damit die Vereinsstatuten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und insbesondere das vom Vorstand erlassene Pflichtenheft für die Geschäfts- und Ausbildungsleitung des Bildungsnetz Zug.

Der Ausbildungsbetrieb nimmt an den Mitgliederversammlungen des Vereins Zuger Bildungsnetzwerk regelmässig teil. Wenn immer möglich wenigstens an der Generalversammlung.

2. Entlastungen des Ausbildungsbetriebes durch das Bildungsnetz Zug

Sämtliche administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Betreuung der Lernenden (Anmeldung bei der Schule und Einführungskurse, Kontakt mit dem Berufsverband, der Berufsschule, Lehrvertragsabwicklung, ...) werden durch das Bildungsnetz Zug erledigt. Dasselbe gilt für die Lohnzahlungen (Details dazu siehe unter Punkt 5 Kosten, Seite 6).

Kommt es zu einer unvorhergesehenen Entwicklung, die ein Weiterarbeiten ein- oder beidseitig negativ beeinflusst, kann das Vertragsverhältnis auch kurzfristig beendet werden.

3. Der zusätzliche individuelle Zusammenarbeitsvertrag

Der individuelle Zusammenarbeitsvertrag regelt die individuellen Abmachungen zwischen dem Bildungsnetz Zug und dem Ausbildungsbetrieb. Insbesondere hält er die Ausbildungsziele und die Art des/r Ausbildungsplatzes/-plätze pro Lehrberuf fest, welche durch den Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden kann/können.

Der individuelle Zusammenarbeitsvertrag ist befristet auf mindestens 6 Monate (Das entspricht einem Ausbildungsblock). Die Ausbildungsblöcke können aber in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden. Wiederum im Minimum um 6 Monate oder bis Ende der Ausbildungszeit eines Lernenden.

Auf Ende des Semesters (15. August oder 14. Februar) kann eine Kündigung ausgesprochen werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Spätestens bis Mitte des laufenden Ausbildungsblockes (15. November oder 15. Mai) wird fixiert, ob es zu einem zweiten Ausbildungsblock im angestammten Ausbildungsbetrieb kommt. Nach Beendigung der festgelegten Ausbildungsdauer bleiben die Lernenden in der Verantwortlichkeit des Bildungsnetzes Zug.

Ein Zusammenarbeitsvertrag wird erstellt, wenn ein Auszubildender in der Firma seine Ausbildung beginnt oder wenn bei einem Lernenden ein weiterer Ausbildungsblock angehängt wird.

Der Zusammenarbeitsvertrag wird vom Ausbildungsverantwortlichen vom Ausbildungsbetrieb und vom Ausbildungsleiter des Bildungsnetzes Zug unterschrieben.

4. Ausbildungsaufgaben

Der Ausbildungsbetrieb

- verpflichtet sich, einen Lernenden aufzunehmen und ihm eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu bieten;
- ernennt eine qualifizierte Bezugsperson (Ausbildner), welche den Jugendlichen betreut, ausbildet, beurteilt und den Ausbildungsbericht erstellt;
- legt zusammen mit der Ausbildungsleitung des Bildungsnetzes Zug den Ausbildungsauftrag für die eigene Firma fest, der das Ausbildungsprogramm anhand der stofflichen Zielsetzungen (Reglement), den Einsatzort, die Einsatzdauer, die Ausbildungsmethodik, die zu fördernden Schlüsselqualifikationen und Arbeitstechniken sowie den Namen der mit der Ausbildung und Betreuung der Lernenden betrauten Person umfasst;
- erstellt nach Abschluss eines Ausbildungsblockes (mindestens also nach 6 Monaten) zu Händen des Ausbildungsleiters des 'Bildungsnetz Zug' den Ausbildungsbericht und führt mind. ein Beurteilungsgespräch mit dem Lernenden durch;
- nimmt zur Kenntnis, dass die Ausbildungsleitung des Bildungsnetz Zug den Auszubildenden nach Ablauf eines Ausbildungsblockes (frühestens also nach 6 Monaten) in einer anderen Firma weiter ausbilden lassen kann;
- stellt dem Lernenden die nötige Infrastruktur, das heisst einen vollständig eingerichteten Ausbildungsplatz, zur Verfügung;
- anerkennt die durch das Bildungsnetz Zug vorgenommene Einsatzplanung;
- gewährt dem Ausbildungsleiter des Bildungsnetz Zug die für die Ausbildungsplanung und Qualitätssicherung notwendigen Einblicke in den Arbeits- und Ausbildungsplatz der Lernenden;
- verpflichtet sich, bei auftauchenden Problemen oder Schwierigkeiten umgehend den Ausbildungsleiter des Bildungsnetzes Zug zu informieren;
- bildet den Lernenden nach dem vereinbarten Zusammenarbeitsvertrag (inklusive den individuellen Lernvereinbarungen) aus;
- meldet bevorstehende oder eingetretene wichtige Veränderungen bei den Ausbildungsvoraussetzungen und teilt Abweichungen bezogen auf die gemeinsame Planung (und deren Lernfortschritte) sofort dem Ausbildungsleiter des Bildungsnetz Zug mit.

5. Kosten

Die ganze Lohnbuchhaltung (inklusive den anfallenden Sozialleistungen, Quellensteuer, etc.) werden durch das Bildungsnetz Zug ausgeführt.

Dem Ausbildungsbetrieb werden die anfallenden Lohnkosten und diese administrativen Arbeiten in Rechnung gestellt (Details siehe 'Kosten für den Ausbildungsbetrieb').

a) Vereinsbeitrag für den Verein Zuger Bildungsnetzwerk

Der Jahresbeitrag für den Verein Zuger Bildungsnetzwerk wird an der Generalversammlung festgelegt.

b) Kosten für den Ausbildungsbetrieb

Für die Berechnung des Lohnes der Lernenden wird grundsätzlich von einem Tagesansatz ausgegangen. Die Höhe dieses Tagesansatzes ist berufsfeldabhängig (je nach Branchenkategorie) und wird im individuellen Zusammenarbeitsvertrag (zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem 'Bildungsnetz Zug') festgelegt. Die Unfall-, Taggeld- und Krankenversicherung sowie die Ferien-/Krankheitsabsenzen und administrativen Aufwendungen sind im Tagesansatz enthalten.

Der Ausbildungsbetrieb bezahlt dem Bildungsnetz Zug jeweils am Ende des darauf folgenden Monats, den in Rechnung gestellten Betrag. Beispiel: Der September-Betrag wird erst Ende Oktober eingefordert.

Dem Ausbildungsbetrieb wird folgendes in Rechnung gestellt:

Alle Tage im Monat, die der Lernende im Ausbildungsbetrieb arbeitet (inklusive maximal zwei Schultage pro Woche und die überbetrieblichen Kurstage). Nicht bezahlt werden müssen Ferientage und Krankheitsabsenzen, da diese bereits im Tagesansatz mit einberechnet sind.

Die Kosten und Fahrspesen der obligatorischen überbetrieblichen Kurse werden vom Ausbildungsbetrieb übernommen.

Für zusätzliche Ausbildungskosten (wie z. B. Coaching, Nachhilfestunden, spezielle Betreuungs-/oder Beratungsstunden bei Fachpersonen oder dem Ausbildungsleiter) werden keine zusätzlichen Kosten erhoben.

Zug, 3. Mai 2007